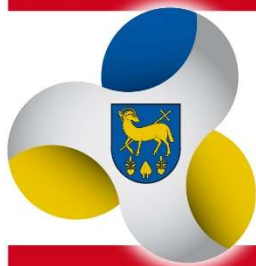


AMTLICHE MITTEILUNGEN



WOHNEN - ARBEIT - FREIZEIT
St. Johann i. d. Haide



gde@st-johann-haide.gv.at • www.st-johann-haide.gv.at

Nr. 497 • Okt. 2024

Revision des Örtlichen Entwicklungs- konzeptes und Flächenwidmungsplanes 4.00

Sehr geehrte Grundbesitzer:innen in der Gemeinde, liebe Gemeindebevölkerung!

Die Durchführung der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und Flächenwidmungsplanes (FWP) ist gesetzlich alle zehn Jahre notwendig. In der Gemeinde St. Johann wurde die letzte Revision 2015 rechtskräftig. Daher leitet die Gemeinde die Revision des ÖEK und FWP ein.

Wegen des Umfangs des ÖEK und FWP muss von einem Anschlag an der Amtstafel Abstand genommen werden. Anstelle dessen kann in der Zeit vom 21. Oktober 2024 bis 16. Dezember 2024, im Gemeindeamt, Einsicht genommen werden.

Zur schriftlichen Einbringung von Bauvorhaben und sonstigen Planungsinteressen sowie Planungsanregungen verwenden Sie bitte

das Rückmeldungsschreiben auf der Rückseite dieser Aussendung.

Nach Bekanntgabe der Planänderungswünsche und vor Auflage des ÖEK und FWP ist eine Bürger:innenversammlung geplant.

Änderungen - sofern diese gesetzlich möglich sind - sind im Zuge der Revision kostenlos. Für zwischenzeitliche Änderungen außerhalb der Revision sind 50 % der Gebührennote des Raumplaners von den Grundeigentümer:innen zu übernehmen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen des Gemeindeamtes oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bgm. Ing. Günter Müller

KUNDMACHUNG

Überarbeitung des ÖEK und FWP (Gesamtrevision VF. Nr. 5.00) – Abfrage der Planungsinteressen gem. § 42 Stmk. ROG 2010 idgF

Die Gemeinde St. Johann in der Haide plant die Fortführung der örtlichen Raumordnung und Überarbeitung des rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF. Nr. 4.00 und des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes VF. Nr. 4.00 (Gesamtrevision VF. Nr. 5.00).

Gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF hat der Bürgermeister öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, kann innerhalb von **8 Wochen**, gerechnet vom Tage der Kundmachung, das ist vom **21. Oktober 2024 bis 16. Dezember 2024**, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen schriftlich im Gemeindeamt St. Johann in der Haide einbringen.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, werden aufgefordert, diese Grundstücke der Gemeinde St. Johann in der Haide zum Kauf anzubieten. (Derzeit gibt es in der Gemeinde St. Johann keine Vorbehaltsflächen).

Antragsteller/in

am

Betreff: Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF. Nr. 5.00 und Flächenwidmungsplanes VF. Nr. 5.00 (Gesamtrevision) – Bekanntgabe von Planungsinteressen

An die
 Gemeinde St. Johann in der Haide
 8295 St. Johann in der Haide 100

Ich (Wir) ersuche(n) um Berücksichtigung nachstehender Planungsinteressen bei der Erstellung und Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Flächenwidmungsplanes:

Grundstück	
Katastralgemeinde	
EZ	
Parzelle Nr.	
Flächenausmaß	
Derzeitige Nutzung	

Gewünschte Änderung

Aufnahme von Freiland in Bauland

Baulandkategorie	<input type="radio"/> Dorfgebiet <input type="radio"/> Allgemeines Wohngebiet <input type="radio"/> Sonstige
Verwendungszweck	
Vorhandene Infrastruktur	<input type="radio"/> Wasserversorgung <input type="radio"/> Abwasserentsorgung <input type="radio"/> Stromversorgung

Baulandvertrag	<input type="radio"/> Eigenkonsumation (ich/mein Kind möchte das Grundstück selbst bebauen)
	<input type="radio"/> Veräußerungsinteresse (ich möchte das Grundstück verkaufen)

Rückführung von Bauland in Freiland

Änderung der Baulandkategorie

von		in	
-----	--	----	--

 (Unterschrift)